

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1980

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	17. 12. 1979	RdErl. d. Ministerpräsidenten Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen	67
20510	17. 12. 1979	RdErl. d. Innenministers Polizeiliches Tätigkeitsrecht; Strafverfolgung	70
21260	10. 12. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zentralstellen für die Epidemiologie übertragbarer Krankheiten an den Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämtern Düsseldorf und Münster	70
2135	27. 11. 1979	RdErl. d. Innenministers Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3) „Die Staffel im Löscheinsatz“; Feuerwehr-Dienstvorschrift 5 (FwDV 5) „Der Zug im Löscheinsatz“	70
2160	12. 12. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Diözesan-Caritas-Verband für das Erzbistum Köln e. V.	71
5202	30. 11. 1979	RdErl. d. Finanzministers Arbeitsplatzschutzgesetz; Anwendung des Gesetzes auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes . . .	71
632 304	5. 12. 1979	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Finanzministers Kassenaufgaben und Vorprüfung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	72
71242	10. 12. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Handwerkliches Lehrlings- und Prüfungswesen	72
7920	14. 12. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rahmensatzung für die Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NW)	72
79023	12. 12. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung 79)	77
8300	12. 12. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – (I SGB); Vorläufige Richtlinien zur Durchführung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch für die Behörden der Kriegsopferversorgung	88
912	20. 11. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke; Ablösungsrichtlinien 1980	89

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
14. 12. 1979	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	90
19. 12. 1979	Bek. – Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf	90
	Innenminister	
7. 12. 1979	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	90
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
6. 12. 1979	Bek. – Genehmigung des Verkehrsflughafens Siegerland	91
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
21. 12. 1979	Bek. – Immissionsschutz; Fortbildungsprogramm 1980	92
	Justizminister	
13. 12. 1979	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Gelsenkirchen	93
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
7. 12. 1979	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	93
	Kultusminister	
6. 12. 1979	RdErl. – Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1981/82	93
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
4. 1. 1980	Öffentl. Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 24 Abs. 2 SVWO	94
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 15. 1. 1980	95
	Nr. 2 v. 18. 1. 1980	95
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 15. 1. 1980	95

I.

20023

**Ehrung bei Ehe-
und Altersjubiläen**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 17. 12. 1979 –
I B 2 – 170 – 1/70

Mein RdErl. v. 9. 12. 1970 (SMBL. NW. 20023) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
In Fällen, in denen die Regierungspräsidenten die Ehrung selbst vornehmen, bitte ich, den Kreis oder die Gemeinde rechtzeitig entsprechend zu verständigen.
2. Nummer 1.3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Zum 65jährigen (eiserne Hochzeit), 70jährigen und 75jährigen Ehejubiläum sowie zur Vollendung des 100. und jedes weiteren Lebensjahres spreche ich den Jubilaren die Glückwünsche der Landesregierung aus.
3. Nummer 2.2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:
Glückwunschsreiben und Geldgeschenk des Bundespräsidenten leitet das Bundespräsidialamt den Gemeinden zu. Sollte das Geldgeschenk nicht rechtzeitig eintreffen, werden die Gemeinden gebeten, den Betrag vorzulegen.
4. Nummer 3.11 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Entsprechend frühzeitig haben die kreisangehörigen Gemeinden die Kreise zu unterrichten.
5. Nummer 3.12 erhält folgende Fassung:
Die Berichte müssen enthalten:
 - a) den Namen der Jubilare, Wohnort, Straße und Hausnummer,
 - b) bei Ehejubiläen den Tag der Eheschließung,
 - c) bei Altersjubiläen den Geburtstag,
 - d) die Feststellung, daß die Jubilare Deutsche im Sinne von Artikel 116 GG sind,
 - e) die Feststellung, ob das monatliche Einkommen der Jubilare über oder unter dem Richtsatz nach Nr. 2.1 liegt,
 - f) das Konto für die Überweisung des Geldgeschenkes des Bundespräsidenten.
6. Nach Nummer 3.12 wird folgende Nummer 3.13 eingefügt:
3.13 Der Staatskanzlei sind die Berichte für die Ehrungen zu Nr. 1.3 und 2.1 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Hierbei ist für Ehejubiläen das Muster der Anlage 1 und für Altersjubiläen das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

Anlage 1
Anlage 2

Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen

.....
(Dienststelle, Aktenzeichen)

Ort, Datum

Anschrift

Sachbearbeiter/in:

Telefon (ggf. Durchwahl-Nr.)

An den
Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 03

4000 Düsseldorf

(mit Ausfertigung für das Bundespräsidialamt)

durch den
Oberkreisdirektor*)
des

Betr.: Ehrung bei Ehejubiläen
gemäß RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 9. 12. 1970 (SMBL. NW. 20023);
hier: 65jähriges Ehejubiläum (eiserne Hochzeit)
70jähriges/75jähriges Ehejubiläum**)

Familienname und Vornamen (Rufnamen)

der Eheleute:

Anschrift (Hauptwohnsitz):

Datum der Eheschließung:

Staatsangehörigkeit: deutsch***) Wenn nicht, welche?

Einkommen der Eheleute: unter/über dem Richtsatz (3 500 DM monatlich)**)

Das Geldgeschenk des Bundespräsidenten soll überwiesen werden auf das Konto
der Kreis-/Stadt-/Gemeinde-Kasse

Nummer:

bei der

BLZ:

Kassenzeichen:

Das Geldgeschenk der Landesregierung soll der zuständigen Stadtkasse (bei kreisfreien Städten) bzw. Kreiskasse überwiesen werden.

.....
(Unterschrift)

*) Eine weitere Ausfertigung ist für den Oberkreisdirektor vorgesehen

**) Nichtzutreffendes bitte streichen

***) i. S. von Art. 116 GG

Anlage 2

Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen

.....
(Dienststelle, Aktenzeichen)

Ort, Datum

Anschrift

Sachbearbeiter/in:

Telefon (ggf. Durchwahl-Nr.)

An den
Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 11 03
4000 Düsseldorf

(mit Ausfertigung für das Bundespräsidialamt)

durch den
Oberkreisdirektor*)
des

Betr.: Ehrung bei Altersjubiläen
gemäß RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 9. 12. 1970 (SMBL. NW. 20023);

hier: Vollendung des Lebensjahres

Familien- und Vorname (Rufname):

Anschrift (Hauptwohnsitz):

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit: deutsch***) Wenn nicht, welche?

Einkommen: unter/über dem Richtsatz (2 500 DM monatlich)**)

Das Geldgeschenk des Bundespräsidenten soll überwiesen werden auf das Konto
der Kreis-/Stadt-/Gemeinde-Kasse

Nummer:

bei der

BLZ:

Kassenzeichen:

Das Geldgeschenk der Landesregierung soll der zuständigen Stadtkasse (bei kreisfreien Städten) bzw.
Kreiskasse überwiesen werden.

.....
(Unterschrift)

*) Eine weitere Ausfertigung ist für den Oberkreisdirektor vorgesehen

**) Nichtzutreffendes bitte streichen

***) i. S. von Art. 118 GG

20510

Polizeiliches Tätigkeitsrecht Strafverfolgung

RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1979 –
IV A 2 – 1540

Die folgenden RdErl. werden aufgehoben:

1. RdErl. v. 31. 1. 1949 (SMBI. NW. 20510)
2. RdErl. v. 24. 11. 1955 (SMBI. NW. 20510)
3. RdErl. v. 28. 11. 1962 (SMBI. NW. 20510).

– MBI. NW. 1980 S. 70.

21260

Zentralstellen für die Epidemiologie übertragbarer Krankheiten an den Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämtern Düsseldorf und Münster

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 12. 1979 – V C 2 – 0201.970

Nach Nr. 2.4 meines RdErl. v. 6. 7. 1978 (SMBI. NW. 21260) sind den Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsämtern in Düsseldorf und Münster Zentralstellen für die Epidemiologie übertragbarer Krankheiten eingegliedert. Zur Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben wird folgendes bestimmt:

1 Aufgaben

- 1.1 Analyse und Auswertung der epidemiologischen Daten beim gehäufteten Auftreten übertragbarer Krankheiten, z. B.

im Rahmen der Salmonellenüberwachung und -bekämpfung, beim überörtlichen Auftreten der Meningokokken-Meningitis, in Verbindung mit dem Auftreten der Virushapatitis, in Verbindung mit der Ausbreitung respiratorischer Infekte – vor allem der Influenza – usw.,

sowie Beratung der zuständigen Stellen (Gesundheitsämter, Regierungspräsidenten, oberste Landesgesundheitsbehörde) bei der Infektionsquellenermittlung, ggf. Einschaltung – in Zusammenarbeit mit den Medizinaluntersuchungsämtern und -stellen – bei überregionaler Ausbreitung.

Durch Verkürzung der Informations- und Berichtswegen sowie durch Einsatz verbesserter Auswertungs- und Analysenmethoden sollen die Ergebnisse noch während eines Ausbruchs, d. h. so frühzeitig zur Verfügung stehen, daß wirksame Maßnahmen noch vor einer weiteren Ausbreitung des primären Seuchenerds veranlaßt werden können.

- 1.2 Zusammenarbeit mit Institutionen und Gremien bei der Beobachtung und Untersuchung epidemiologischer Zusammenhänge und Trends bei über den jeweiligen Landesteil oder über die Landesgrenzen hinaus bedeutsamen epidemischen Ausbrüchen, z. B. mit Nationalen Referenzzentren, mit Lysotypiezentralen, dem Bundesgesundheitsamt, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, den Medizinaluntersuchungsämtern und -stellen, den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern, der Deutschen Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten u. a.
- 1.3 Sammlung von Informationen internationaler Einrichtungen, z. B. der Weltgesundheitsorganisation u. a.
- 1.4 Verfolgung der Entwicklung auf dem Gebiet der mikrobiologischen Diagnostik und Ableitung epidemiologischer Konsequenzen, im Zusammenwirken mit den Medizinaluntersuchungsämtern und -stellen.
- 1.5 Mitwirkung an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen; hierzu Entwicklung und Vorbereitung von Arbeitsmaterial für den Epidemiologieunterricht.
- 1.6 Erarbeitung von neuen Ermittlungskonzepten.

2 Arbeitsorganisation

2.1 Informationsfluß:

Sammlung von Meldungen und Informationen über das aktuelle Seuchengeschehen über folgende Melde- und Berichtswege

- a) Gesundheitsamt (GA) an Zentralstelle (ZS), als Parallelmeldung zum Berichtsweg nach § 39 Abs. 2 der Dritten DVO (GA: an RP: an Ges.Min.) im Falle eines überörtlichen Seuchengeschehens;
- b) Medizinaluntersuchungsämter und -stellen (MUÄ) an ZS als Parallelmeldung zur Meldung nach § 9 BSeuchG in Fällen wie Buchst. a);
- c) Lysotypiezentrale (Ly) an ZS als parallele Befundmitteilung in Fällen wie Buchst. a);
- d) RP: an ZS aufgrund der Wochennachweisung nach § 39 Abs. 1 der Dritten DVO;
- e) Ergebnis eigener Ermittlungen im Einvernehmen mit GÄ, MUÄ und Ly;
- f) Einschaltung in Sonder-Überwachungs- und Bekämpfungs-Programme.

2.2 Berichterstattung:

- a) ZS im feedback-Verfahren an Ly, an RP, an GA und an MUÄ;
- b) ZS an Ges.Min., soweit es sich um überregionale epidemiologische Zusammenhänge oder um Ergebnisse von Sonderüberwachungs- oder Bekämpfungs-Programmen handelt;
- c) ZS an Wehrbereichsarzt im Falle eines Epidemiegesehens, das Angehörige der Bundeswehr betrifft;
- d) ZS an die Partner in Sonder-Überwachungs- oder Bekämpfungs-Programmen, z. B. BGA, Amtstierärzte, Veterinäruntersuchungsämter (VetUÄ), Akademie für öffentliches Gesundheitswesen u. a.

2.3 Erfüllung der Aufgaben:

- a) Ermittlungstätigkeit am Ort in Zusammenarbeit mit den örtlich und regional zuständigen Stellen (Örtliche und Kreisordnungsbehörden, RP, MUÄ);
- b) Auswertungs- und Projektierungstätigkeit in der Zentralstelle, ggf. unter Heranziehung von ADV-Anlagen;
- c) Informationsaustausch und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen;
- d) Lehr- und Vortragstätigkeit.

– MBI. NW. 1980 S. 70.

2135

Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3) „Die Staffel im Löscheinsatz“

Feuerwehr-Dienstvorschrift 5 (FwDV 5) „Der Zug im Löscheinsatz“

RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1979 –
VIII B 4 – 4.385 – 15

Mein RdErl. v. 30. 3. 1973 (SMBI. NW. 2135) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213) erlasse ich

- a) die Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3)
„Die Staffel im Löscheinsatz“
- b) die Feuerwehr-Dienstvorschrift 5 (FwDV 5)
„Der Zug im Löscheinsatz“.

2. Der Gem.RdErl. v. 15. 3. 1951 (SMBI. NW. 2135) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1980 S. 70.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Diözesan-Caritas-Verband
für das Erzbistum Köln e. V.

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 12. 1979 – IV B 2 – 6113/K

1. Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG – JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290/SGV. NW. 216), wurde die der
Genossenschaft der Rheinisch-Westfälischen
Malteser – Devotionsritter e. V., Köln
über den Diözesan-Caritas-Verband für das
Erzbistum Köln e. V.
mit Erl. v. 18. 4. 1966 erteilte öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe am 12. 12. 1979 wider-
rufen.
2. In meiner Bek. v. 24. 11. 1975 (SMBL. NW. 2160) werden
die Wörter „Genossenschaft der Rheinisch-Westfälischen
Malteser Devotionsritter in Köln“ gestrichen.

– MBL. NW. 1980 S. 71.

5202

Arbeitsplatzschutzgesetz Anwendung des Gesetzes auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 11. 1979 –
B 4000 – 1.23 – IV 1

Das Arbeitsplatzschutzgesetz ist durch Artikel 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013) geändert worden. Die Hinweise zur Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes, bekanntgegeben mit meinem RdErl. v. 28. 5. 1973 (SMBL. NW. 5202) werden daher wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Während einer Wehrübung ist das Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen, wenn die Wehrübung länger als 3 Tage dauert.
2. Die Erläuterung Nr. 2 zu § 5 wird gestrichen.
3. Die Erläuterung Nr. 3 zu § 6 Abs. 4 wird Erläuterung Nr. 2; die Erläuterungen 3.1 bis 3.4 werden Erläuterungen 2.1 bis 2.4.
4. Es wird folgende neue Erläuterung Nr. 3 eingefügt:
3. Zu § 10
Für Wehrübungen aufgrund freiwilliger Verpflichtung, die in einem Kalenderjahr zusammen nicht länger als 6 Wochen dauern, ist Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen. Die Hinweise unter Nr. 1 gelten sinngemäß.
5. Nach der Erläuterung Nr. 5 zu § 13 Abs. 1 wird die folgende neue Nr. 6 eingefügt:
6. Zu § 14 a
6.1 Nach § 1 Abs. 1 ruht das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers, der zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen wird, während der Dauer des Wehrdienstes. Eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wird jedoch nach § 14 a durch die Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht berührt.
6.2 Zum Begriff der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung
Als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen-

versorgung für Arbeitnehmer im Landesdienst im Sinne dieser Vorschrift sind anzusehen

- a) die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auf Grund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Bestimmungen (z. B. nach Abschnitt III des Versorgungs-TV – SMBL. NW. 203308),
 - b) die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung und eine andere Zukunftssicherung im Sinne der Abschnitte V und VI des Versorgungs-TV, zu denen der Arbeitgeber einen Zuschuß leistet,
 - c) die Pflichtversicherung der Arbeiter der Wasserwirtschaftsverwaltung bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt – Abteilung B –,
 - d) die Versicherung der künstlerischen Lehrkräfte an den Staatlichen Hochschulen für Musik bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.
- 6.3 Bemessung und Abführung der Beiträge**
Für Arbeitnehmer, denen nach § 1 Abs. 2 während der Wehrübung Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen ist, gilt Nr. 1.2.
Für Arbeitnehmer, die während des Wehrdienstes keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben, hat der Arbeitgeber nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 die Beiträge weiterzuentrichten. Zu den Beiträgen in diesem Sinne gehört auch die Umlage zur VBL. Desgleichen ist der ggf. nach § 8 Abs. 3 Versorgungs-TV zu zahlende Erhöhungsbetrag, der noch einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmeranteil vorsieht, Beitrag in diesem Sinne. Bei der Bemessung und Abführung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne der Nr. 6.2 ist folgendes zu beachten:
- a) Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, bleiben nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 RVO bzw. nach § 2 Nr. 8 AVG pflichtversichert. Die Beiträge zu dieser gesetzlichen Pflichtversicherung trägt nach § 1385 Abs. 4 Buchst. d RVO bzw. § 112 Abs. 4 AVG der Bund unmittelbar.
 - b) Der Bemessung der Beiträge hat der Arbeitgeber in den Fällen der Nr. 6.2 das Entgelt zugrunde zu legen, das bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 zu zahlen wäre.
 - c) Absatz 4 ist durch Artikel II des Fünften Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013) neu gefaßt worden. Er regelt die Fälle, in denen der Arbeitgeber nach den Absätzen 1–3 nicht zur Weiterentrichtung der Beiträge verpflichtet ist. Das Land ist in allen in Nr. 6.2 genannten Fällen zur Weiterzahlung der Beiträge verpflichtet; er ist daher für das Land ohne Bedeutung.
- 6.4 Erstattung der Beiträge**
Nach § 14 a Abs. 2 werden die für einen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst während der Ableistung des Wehrdienstes entrichteten Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung insoweit vom Bund erstattet, als sie auf Zeiten entfallen, für die der Arbeitgeber nicht zur Zahlung von Arbeitsentgelt verpflichtet war. Bleibt der Arbeitgeber zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet, trägt das Land den Arbeitgeberanteil. Eine Erstattung durch den Bund sieht das Gesetz in diesen Fällen nicht vor.
- 6.4.1** Das Erstattungsverfahren hat die Bundesregierung durch die Verordnung zur Durchführung

des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 509) geregelt.

Bis zu einer Änderung der Verordnung (wegen der Änderung des ArbPlSchG aufgrund Art. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 16. Juli 1979 – BGBl. I S. 1013 –) durch die Bundesregierung ist nach der Verordnung vom 29. April 1961 zu verfahren.

6.4.2 Anträge auf Erstattung der Beiträge sind zu richten

a) in den Fällen, in denen Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Anordnung oder Verpflichtung in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung versichert sind,

an die
Wehrbereichsverwaltung VI
Dachauer Str. 128
8000 München 19

b) in allen übrigen Fällen

an die
Wehrbereichsverwaltung III
Wilhelm-Raabe-Str. 46
4000 Düsseldorf 30

6. Die bisherigen Erläuterungen Nrn. 5 a, 5 b und 6 werden Erläuterungen Nrn. 7, 8 und 9.

– MBl. NW. 1980 S. 71.

632
304

Kassenaufgaben und Vorprüfung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales – I A 2 – 271.0722 –
u. d. Finanzministers – I D 3 – 0079 – 2.074 –
v. 5. 12. 1979

- 1 Die Kassenaufgaben für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit werden von den Regierungshauptkassen Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, den Stadtkassen Dortmund, Duisburg, Essen und Gelsenkirchen sowie der Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen auf die Amtskasse für die Dienststellen der Kriegsoferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Versorgungsamt Düsseldorf in Düsseldorf übergeleitet.
- 2 Bei allen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit werden gemäß Nr. 5.1 VV zu § 79 LHO Zahlstellen errichtet. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verwaltungsverfahren der Zahlstellen richten sich nach den Zahlstellenbestimmungen (ZBest) gemäß Anlage 2 zu Nr. 5.2 VV zu § 79 LHO.
- 3 Gemäß Nr. 5.1 ZBest sind die Zahlstellen befugt, ein Konto bei der örtlich zuständigen Landeszentralbank zu unterhalten, das je nach Bedarf durch Hingabe eines Verstärkungsauftrages zu Lasten des Kontos der Amtskasse beim Versorgungsamt in Düsseldorf zu verstärken ist.
- 4 Die Zahlstellen sind zuständig für
 - 4.1 die Annahme von Schreibgebühren,
 - 4.2 die Annahme von Gebühren für private Ferngespräche und von Entgelten für private Ablichtungen,
 - 4.3 die Auszahlung von Entschädigungen und Vorschüssen an Zeugen, Sachverständige, ehrenamtliche Richter und Beteiligte,
 - 4.4 die Annahme und Rückzahlung von Kostenvorschüssen nach § 109 Sozialgerichtsgesetz,
 - 4.5 die Auszahlung von Postgebühren,
 - 4.6 die Auszahlung von Reisekosten, Trennungsentchädigungen, Beihilfen und einmaligen Unterstützungen,

4.7 die Annahme und Leistung von kleinen Beträgen, deren unbare Zahlung nach der Verkehrssitte nicht üblich ist.

5 Unbare Zahlungen dürfen von der Zahlstelle nicht angenommen oder geleistet werden.

6 Bei der Erledigung der Kassenaufgaben sowie bei der Erhebung der Kosten und der Festsetzung der Vergütungen sind Nr. 1 bis Nr. 23 der „Besonderen Bestimmungen für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Einrichtungen des Strafvollzugs“ (Anlage 1 zu Nr. 3.7 VV zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.

7 Gemäß Nr. 7.2 VV zu § 34 LHO wird zugelassen, daß für Titel 111 1 – Gebühren und tarifliche Entgelte – die Haushaltsüberwachungsliste für Einnahmen (HÜL-E) sowie für Titel 412 – Entschädigungen für die ehrenamtlichen Richter – und für Titel 532 – Auslagen in Rechtssachen – die Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A) nicht geführt werden.

8 Für die Vorprüfung gemäß § 100 LHO ist im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof das Rechnungsamt des Landesversorgungsamtes Nordrhein-Westfalen in Köln zuständig.

9 Dieser Runderlaß ist vom Beginn des Haushaltsjahres 1980 an anzuwenden.

– MBl. NW. 1980 S. 72.

71242

Handwerkliches Lehrlings- und Prüfungswesen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 12. 1979 – II/B 4 – 40 – 52 – 61/79

Die RdErl. v. 23. 7. 1958, 24. 6. 1959 und 16. 12. 1959 (SMBl. NW. 71242) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 72.

7920

Rahmensatzung für die Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NW)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 12. 1979 – IV A 4 70 – 10 – 00.45

Jagdgenossenschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 7 Abs. 1 LJG-NW) landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts. Daher unterliegen sie nach Maßgabe des Teiles VI der Landeshaushaltsordnung (LHO) den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist (§ 105 LHO). § 7 LJG-NW gibt den Jagdgenossenschaften die Möglichkeit, ihre gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Satzung nach den Grundsätzen der §§ 106 ff. LHO auszurichten und zu regeln, ohne aber gleichzeitig an die dort vorgesehenen Genehmigungspflichten gebunden zu sein.

Die nachstehende Rahmensatzung enthält Bestimmungen für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung wie die Rechnungsprüfung unter Beachtung des Teiles VI LHO. Die Befreiung von den im Teil VI LHO vorgesehenen Genehmigungspflichten (§§ 108 Satz 1 und 2, 109 Abs. 3 Satz 2 LHO) tritt jedoch nur ein, wenn die Jagdgenossenschaft hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Regelungen nicht von der Rahmensatzung abweicht.

Mit Rücksicht auf die sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Finanzminister und mein Haus (§ 108 LHO) bitte ich darauf hinzuwirken, daß die in der Rahmensatzung vorgesehenen haushaltsrechtlichen Regelungen in die Satzungen der Jagdgenossenschaften Eingang finden.

Im übrigen soll die Rahmensatzung als Richtlinie für die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzungen, die von den Jagdgenossenschaften vorgelegt werden, dienen. Gemäß Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 274) haben die Jagdgenossenschaften ihre Satzungen bis zum 27. Juni 1980 dem § 7 des LJG-NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 anzupassen.

T.

Rahmensatzung für Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NW)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
hat am folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
ist gemäß § 7 Absatz 1 LJG-NW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft“ und hat ihren
Sitz in

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfaßt gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen
- der Stadt/Gemeinde
- der abgesonderten Gemarkung
- gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluß der Jagdgenossenschaft
die Gemarkung(en)
der Stadt/der Gemeinde
zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch
(Grenzbeschreibung)

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfaßt die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in
bei offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
- b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
- d) einen Kassensführer und dessen Stellvertreter;
- e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluß von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassensführer und die Rechnungsprüfer.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluß auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse zu übertragen.

Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahre einzuberufen. Der Jagdvorsteher muß die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluß die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muß mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsatz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 4 nicht gefaßt werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlußfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJO sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefaßt. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJO. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens

- einen Jagdgenossen
- drei Jagdgenossen
- fünf Jagdgenossen

vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlußfassung auf den Abschluß eines Rechtsgeschäfts oder auf

einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muß auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Abs. 5 LJG-NW aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist

- jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
- jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, daß im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJO gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlußfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 LJG-NW vom Rat der Stadt/Gemeinde wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassensführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluß beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers vorzulegen ist.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.

(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

(3) Kassensführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluß über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJG nicht berührt.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt/Gemeinde

..... öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend § der Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde durch Veröffentlichung in bekanntzumachen.

(2) Die Bestimmung des Absatz 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind
- verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- über die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft einzeln schriftlich zu unterrichten.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NW mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom in der Fassung der Änderungen vom außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom gewählt wurde, endet mit dem 31. März 19.....; § 11 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 1981/82 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 1980/81 vorzunehmen.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft
 vom wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NW genehmigt.

.....
 (Ort/Datum)

.....
 (Der Oberkreis-/Oberstadtdirektor
 des Kreises/der Stadt)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der
 Satzung vom öffentlich bekanntgemacht.
 Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom
 bis im Rathaus der
 Stadt/Gemeinde öffentlich aus.

.....
 (Ort/Datum)

Der Jagdvorstand:

.....
 (Vorsitzender)

.....
 (Beisitzer)

.....
 (Beisitzer)

79023

**Entgelte für tätige Mithilfe
der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung
des Körperschafts- und Privatwaldes
(Entgeltordnung 79)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 12. 12. 1979 – IV A 6 – 20 – 64 – 00.01

Auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), – SGV. NW. 790 – wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof folgende Regelung erlassen:

- 1 Arten der tätigen Mithilfe
- 1.1 Zur tätigen Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes zählen:
 - die technische Betriebsleitung,
 - der forstliche Betriebsvollzug (Beförsterung),
 - Einzelleistungen,
 - die Forsteinrichtung.
- 1.2 Die technische Betriebsleitung im Sinne dieser Richtlinien umfaßt im einzelnen:
 - Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens, der Zwischenprüfung,
 - Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachtragspläne,
 - Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten,
 - Nachweisung des Betriebsgeschehens durch Statistiken, Kontrollbücher usw.

Auch wenn diese Tätigkeiten von der Forstbehörde übernommen werden, bleibt die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung – sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite – beim Waldbesitzer.

Nicht zur technischen Betriebsleitung im Sinne dieser Richtlinien zählen:

 - Holzverkaufshilfe,
 - Waldarbeiterlohnberechnung,
 - Gutachten.
- 1.3 Zur Beförsterung im Sinne dieser Richtlinien zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind. Dazu rechnet auch die Holzernteilfe.

Nicht zur Beförsterung im Sinne dieser Richtlinien zählen:

 - Jagdausübung,
 - Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
 - Forstschutz im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes, Holzverkaufshilfe,
 - Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.
- 1.4 Einzelleistungen im Sinne dieser Richtlinien bestehen in der Erledigung
- 1.4.1 von Teilaufgaben der technischen Betriebsleitung bzw. der Beförsterung oder
- 1.4.2 von Aufgaben, die über den Rahmen der technischen Betriebsleitung bzw. Beförsterung hinausgehen.
- 1.5 Zur Forsteinrichtung zählen:
 - Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens einschl. Forstvermessung und eines Abschnittes Naturschutz und Landschaftspflege,
 - Vornahme von Zwischenprüfungen.

Nicht zur Forsteinrichtung zählt die Vermessung der Eigentums Grenzen.

- 2 Übernahme der Aufgaben
- 2.1 Die Übernahme der technischen Betriebsleitung setzt den Abschluß eines schriftlichen Betriebsleistungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der technischen Betriebsleitung gemäß Nr. 1.2 sein. Einzelleistungen gemäß Nr. 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden. Anlage 1
- 2.2 Die Übernahme der Beförsterung setzt den Abschluß eines schriftlichen Beförsterungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der Beförsterung gemäß Nr. 1.3 sein. Einzelleistungen gemäß Nr. 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.
- 2.3 Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge sind von den unteren Forstbehörden vorbehaltlich der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde auf die Dauer von mindestens 10 Jahren abzuschließen.

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem vereinbarten Entgelt zugrundeliegenden Sätze (vgl. Nr. 4.1) seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8. v. H. jährlich, steht den Vertragspartnern ein Kündigungsrecht zu.

- 2.4 Bei einer Anpassung der Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge an neue Entgeltsätze ist jeweils der neueste Flächenstand oder Hiebssatz zugrunde zu legen.

Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrundeliegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v. H., ist unverzüglich in einem Nachtragsvertrag das Entgelt neu zu vereinbaren.

Dieser Nachtragsvertrag bedarf der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde.

- 2.5 Bei Einzelleistungen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Waldbesitzer und Forstbehörde nur dann erforderlich, wenn es sich um eine häufig zu wiederholende oder umfangreiche Tätigkeit handelt.

Diese Vereinbarungen dürfen nur für die Laufzeit der Entgeltfestsetzung (vgl. Nr. 4.1) abgeschlossen werden.
- 2.6 Die Übernahme von Forsteinrichtungsarbeiten setzt den Abschluß eines schriftlichen Forsteinrichtungsvertrages nach Muster Anlage 2 voraus. Anlage 2

Der Vertrag ist zwischen dem Waldbesitzer und der unteren Forstbehörde vorbehaltlich der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde abzuschließen.

- 3 Abrechnungsverfahren
- 3.1 Die Entgelte für die technische Betriebsleitung auf Grund eines Betriebsleistungsvertrages und für den Betriebsvollzug auf Grund eines Beförsterungsvertrages sind durch Annahmeanordnung für laufende Einnahmen von der unteren Forstbehörde einzuziehen. Die Entgelte für Forsteinrichtungsarbeiten sind durch Annahmeanordnung für einmalige Einnahmen von der unteren Forstbehörde zu vereinnahmen.
- 3.2 Für die Abrechnung der Entgelte für Einzelleistungen gilt folgendes:
- 3.2.1 Ausgeführte Einzelleistungen sind in dem Vordruck ETM 1 „Leistungsnachweis über tätige Hilfe“ nach Muster Anlage 3 im Durchschreibeverfahren einzutragen. Anlage 3

Die Leistung muß durch die Unterschrift des Forstbediensteten, sie kann zusätzlich durch die Unterschrift des Waldbesitzers bestätigt werden.

Die Teile 1 der Vordrucke sind bei tätiger Mithilfe durch den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk von diesem monatlich dem Forstamt vorzulegen.

Der Teil 2 ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des Waldbesitzers bestimmt.

Der Teil 3 verbleibt beim Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk und ist 1 Jahr lang aufzubewahren.

Bei Einzelleistungen anderer Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.

- 3.2.2 Auf Grund des Teiles 1 des Vordruckes ETM 1 stellt die untere Forstbehörde dem Waldbesitzer unter Verwendung des Vordrucksatzes ETM 2 nach Muster der Anlage 4 Entgelte für Einzelleistungen in Rechnung,

Anlage 4

entweder

unmittelbar nach Erbringung der Einzelleistung oder

jeweils zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. j.J. für die Leistungen im Vorvierteljahr, die nicht sofort in Rechnung gestellt wurden.

Sofern Entgelte für Holzernte- und Holzverkaufshilfe in Verrechnung mit dem Holzerlös über eine Vermarktungseinrichtung eingezogen werden, ist für diese Entgelte unter Verwendung des Vordrucksatzes ETM 2 eine gesonderte Rechnung auszustellen.

Teil 3 des Vordrucksatzes ETM 2 verbleibt bei der unteren Forstbehörde und ist 1 Jahr lang aufzubewahren.

- 3.3 Entgelte für technische Betriebsleitung, Beförderung und Einzelleistung sowie für Forsteinrichtungsarbeiten sind bei Kapitel 1026, Titel 111 1 zu vereinnahmen.

4 Entgelte

- 4.1 Zur Berechnung der Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden gelten bis zum 31. 12. 1982 die unter Nr. 4.2 bis 4.6 aufgeführten Sätze.

Unter Berücksichtigung der Personalkostenentwicklung können ab 1. 1. 1983 und von diesem Zeitpunkt ab jeweils nach Ablauf von 3 Jahren neue Entgelte festgesetzt werden (vgl. Nr. 2.3). Mit diesen Sätzen sind alle Personal- und Sachausgaben - einschließlich Reisekosten - abgegolten.

- 4.2 Technische Betriebsleitung je Jahr 12,50 DM/ha.

- 4.3 Beförderung je Jahr

Grundbetrag 23,50 DM/ha

Steigerungsbetrag 6,50 DM je Erntefestmeter/Hiebssatz

- 4.4 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie Gemeinschaftswaldungen zahlen für die technische Betriebsleitung und Beförderung: Für Mitglieder mit einem Waldbesitz (je Jahr und ha Forstbetriebsfläche)

bis 50 ha 4,75 DM

über 50 bis 100 ha 8,— DM

über 100 bis 200 ha 14,25 DM

über 200 bis 500 ha 22,— DM

über 500 bis 800 ha 34,75 DM

über 800 ha 49,50 DM

Das Entgelt des Zusammenschlusses bzw. des Gemeinschaftswaldes ermäßigt sich um 50%, wenn bei mindestens 75 v. H. der Mitglieder der Waldbesitz 25 ha nicht übersteigt.

Bei der Ermittlung der Entgelte für Gemeinschaftswaldungen sind die ideellen Anteile in Flächen umzurechnen.

4.5 Einzelleistungen

- 4.5.1 Bei Inanspruchnahme eines Beamten (Angestellten) des höheren Dienstes DM/Stunde 42,—

- 4.5.2 Bei Inanspruchnahme eines Beamten (Angestellten) des gehobenen oder mittleren Dienstes DM/Stunde 32,50

- 4.5.3 Für maschinelle Holzbuchführung (Personal- und Sachkosten) DM/Stunde 36,50

- 4.5.4 Für folgende Einzelleistungsgruppen gelten nachstehende Entgeltsätze:

- 4.5.4.1 Für Holzernte- und Holzverkaufshilfe bestehend aus:

Auszeichnen,

Aushaltung,

Aufmessen, buchmäßiger

Holzaufnahme und

Holzerntekosten-

berechnung

2,80 DM je Festmeter

0,70 DM je Raummeter

Nach Gewicht vermessenes Industrieholz ist in Raummeter umzurechnen und mit dem Satz für Raummeter zu entgelten.

- 4.5.4.2 Für Holzverkaufshilfe bestehend aus:

Käufervermittlung, Verkauf nach mündlichem oder schriftlichem Meistgebot, Abschluß des Kaufvertrages, Holzvorzeigung, buchmäßige und finanzielle Verkaufsabwicklung

0,95 DM je Festmeter

0,25 DM je Raummeter

Nach Gewicht vermessenes Industrieholz ist in Raummeter umzurechnen und mit dem Satz für Raummeter zu entgelten.

- 4.5.4.3 Für Waldarbeiterlohnberechnung bestehend aus: Bruttolohnberechnung und Nettolohnberechnung je Waldarbeiter und Monat 19,— DM

- 4.5.5 Für Gutachten zur Waldbewertung

bis zu 100 000 DM des Verkehrswertes

bzw. des Wertes des Gutachten-

gegenstandes 2 v.H.

mindestens jedoch 100,— DM

für die weiteren 400 000 DM 1,5 v.H.

für die folgenden 500 000 DM 1 v.H.

für den 1 000 000 DM über-

steigenden Teil 0,5 v.H.

4.6 Forsteinrichtung

- 4.6.1 Für Erstellung von Betriebsgutachten (DM/ha) 11,—

- 4.6.2 Für die Erstellung von Betriebsplänen bei einer Forstbetriebsfläche von:

bis 500 ha (DM/ha) 33,50

über 500 ha (DM/ha) 26,—

- 4.6.3 Für die Vornahme von Zwischenprüfungen bei einer Forstbetriebsfläche von

bis 100 ha (DM/ha) 5,—

101 - 500 ha (DM/ha) 14,—

über 500 ha (DM/ha) 10,50

- 4.6.4 Die Forsteinrichtung (Nr. 4.6.1 bis 4.6.3) erfolgt bei Körperschaftswald, bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen und bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamem Betriebsplan kostenlos, sofern der Forstbetrieb mit der Forstbehörde einen Betriebsleitungsvertrag abgeschlossen hat.

- 4.6.5 In den Entgelten nach Nr. 4.6.1 und 4.6.2 ist die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten enthalten.

- 4.6.6 Die Kosten der Beschaffung von Katasterunterlagen - sofern es sich nicht um Katasterunterlagen für die Forsteinrichtung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse handelt - sowie die Kosten der für Außenarbeiten erforderlichen Hilfskräfte gehen zu Lasten des Waldbesitzers.

5 Schlußbestimmungen

- 5.1 Dieser Erlaß tritt am 1. 1. 1980 in Kraft.

- 5.2 Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 1. 1. 1977 (SMBl. NW. 79023) außer Kraft.

Anlage 1

Muster

**Betriebsleitungsvertrag
und
Beförsterungsvertrag*)**

Zwischen dem Waldbesitzer / Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

.....
(Anschrift) (nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

in
(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde in

.....
folgender Vertrag geschlossen:

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Forstamt

- a) die technische Betriebsleitung
- b) die Beförsterung

für den Waldbesitz auf ha

§ 2

(1) Zur technischen Betriebsleitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Die technische Betriebsleitung umfaßt im einzelnen Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachten und der Zwischenprüfung.

Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachtragspläne im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer, Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten, Nachweisung des Betriebsgeschehens.

Nicht zur technischen Betriebsleitung zählen:

- Holzverkaufshilfe,
- Waldarbeiterlohnberechnung,
- Gutachten.

(2) Zur Beförsterung zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind, insbesondere

1. jährliche Wirtschaftsplanvorschläge, evtl. Vorschläge für Nachtragspläne,
2. Pflanzen- und Materialbestellung,
3. Anlage von Kulturen (Vorarbeiten und Durchführung einschl. des Arbeitereinsatzes und der forsttechnischen Aufsicht),
4. Kulturpflege (Umfang wie vor),
5. Bestandespflege einschl. der Schlagaufsicht,
6. Holzaufnahme (Aushaltung und Vermessen),
7. Anfertigen der Holzaufnahmebücher und Holzverkaufslisten
8. Planung und Leitung von Wege- und Wasserbauarbeiten, evtl. Durchführung mit eigenen Arbeitskräften,
9. andere Einzelaufgaben des Betriebsvollzuges z. B.

Nicht zur Beförsterung zählen:

- Jagdausübung
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
- Forstschutz im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes,
- Holzverkaufshilfe,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.

§ 3

(1) Der Waldbesitzer überträgt dem Forstamt
die Holzverkaufshilfe,
die Brutto- und Nettolohnberechnung*)
als zusätzliche Einzelleistungen.

(2) Bei der Erfüllung der zusätzlichen Einzelleistungen nach Absatz 1 haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Bediensteten.

§ 4

(1) Das Forstamt führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch.

Die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung – sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite – bleibt beim Waldbesitzer.

Sonderwünsche des Waldbesitzers werden berücksichtigt, sofern sie dem Forstamt rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

(2) Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 5

- (1) Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.
- (2) Für die Übernahme der Beförderung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.
- (3) Das Entgelt ist jeweils zum j. Jahres an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ zu zahlen.
- (4) Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 6

Das Entgelt für Einzelleistungen gemäß § 3 wird dem Waldbesitzer vom Forstamt gesondert aufgrund der Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

§ 7

- (1) Die Entgelte in § 5 sind aus der Entgeltordnung, RdErl. v. 12. 12. 1979 (SMBL. NW. 79023), hergeleitet.
- (2) Das Forstamt kann die Entgeltsätze einer neuen Festsetzung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anpassen.

§ 8

- (1) Der Vertrag beginnt am und endet am
- (2) Er kann vorzeitig gekündigt werden, wenn sich auf Grund der Neufestsetzung der Entgelte die Entgelte aus diesem Vertrag seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v. H. jährlich ändern.
- (3) Bei einer Anpassung der Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge an neue Entgeltsätze wird jeweils der neueste Flächenstand oder Hiebssatz zugrunde gelegt.
- Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrundeliegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v. H., wird unverzüglich in einem Nachtragsvertrag das Entgelt neu vereinbart.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
– Höhere Forstbehörde –

Muster

**Vertrag
über die
Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten**

Zwischen dem Waldbesitzer / Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name) (nachfolgend Waldbesitzer genannt)

.....
(Anschrift)

und der unteren Forstbehörde

in
(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer
..... als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde –
in folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Auftragserteilung**

Der Waldbesitzer erteilt den Auftrag zur Aufstellung eines Betriebsplanes / Betriebsgutachtens / einer Zwischenprüfung für den etwa ha großen Wald.

§ 2**Arbeitsverfahren**

Der Betriebsplan / das Betriebsgutachten / die Zwischenprüfung ist gemäß § 1 bis 6 der 1. VO zur Durchführung des Landesforstgesetzes aufzustellen.

§ 3**Beginn und Beendigung der Arbeiten**

Mit den Arbeiten soll etwa am begonnen werden.

Sie sind bis zum zu beenden.

§ 4**Überlassen von Unterlagen**

Der Waldbesitzer stellt dem Forsteinrichter auf Wunsch alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen für die Forsteinrichtung, Vermessung und Kartenherstellung zur Verfügung. Soweit er keine Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und keine Lichtpausen der Flurkarten einschließlich etwa vorhandener Luftbilder nach dem neuesten Stand besitzt, werden diese Unterlagen (auf Kosten des Waldbesitzers*) durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen beschafft.

§ 5**Gestellung von Hilfskräften**

Der Waldbesitzer stellt auf Anforderung des Forsteinrichters unentgeltlich Hilfskräfte zur Verfügung.

Die Grenzen der Waldeinteilung sind auf Kosten des Waldbesitzers aufzuhauen und zu räumen.

*) bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu streichen

§ 6

Entgelte und ihre Erhebung

Der Waldbesitzer zahlt für die Forsteinrichtungsarbeiten ein Entgelt in Höhe von DM/ha.

Der Berechnung der Entgelte wird die im Flächenbuch bzw. Flächennachweis festgesetzte forstliche Betriebsfläche, aufgerundet auf volle Hektar, zugrunde gelegt.

In dem Entgelt ist die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten enthalten. Nicht enthalten sind in dem Entgelt die Kosten für Sonderleistungen (§ 8).

Entsprechend dem jeweiligen Arbeitsfortschritt leistet der Waldbesitzer nach Anforderung durch das Forstamt Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung der Entgelte ist nach Auslieferung des Betriebsplanes / Betriebsgutachtens zu leisten.

Abschlags- und Schlußzahlungen sind an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe Forsteinrichtung“ zu zahlen.

Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 7

Anerkennung

Nach Abschluß der Forsteinrichtungsarbeiten findet eine Schlußverhandlung mit dem Waldbesitzer statt.

In der Schlußverhandlung soll der Betriebsplan / das Betriebsgutachten geprüft, erläutert und durch Unterschrift des Waldbesitzers anerkannt werden.

§ 8

Sonderleistungen

Sonstige Vereinbarungen über Leistungen und Kosten sind schriftlich zu treffen.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
– Höhere Forstbehörde –

Forstamt:

Teil 1 Für das Forstamt

Betriebsbezirk:

Teil 2

Teil 3

Leistungsnachweis über tätige Mithilfe

Name und Anschrift des Waldbesitzers:

03

04

Folgende entgeltspflichtigen Arbeiten wurden ausgeführt:

Datum	Schl.	Bezeichnung der Einzelleistung	Menge				Einheit

Das Entgelt wird vom Forstamt in Rechnung gestellt.

Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Anerkannt:

Aufgestellt, den 19

.....
(Waldbesitzer).....
(Forstbediensteter)

Forstamt:

Betriebsbezirk:

Az.:

HÜL-E, Seite Nr.

Name und Anschrift des Waldbesitzers

Teil 2: Für den Waldbesitzer

01

Rechnung Nr.

02

Rechnung über Entgelte für tätige Mithilfe

H. J. 19 Buchungsstelle:

Einzelplan Kap. Tit.

03

04

Auf Grund der Leistungsnachweise über tätige Mithilfe stelle ich Ihnen folgendes Entgelt in Rechnung:

[illegible]

Fälligkeit: sofort/am

Ich bitte um Zahlung unter Angabe des Forstamtes, des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ und der Rechnungs-Nr.

den 19

Unterschrift

Raum für Angaben der Kasse und ihrer Bankverbindungen

8300

Sozialgesetzbuch Erstes Buch
- Allgemeiner Teil - (I SGB)
Vorläufige Richtlinien zur Durchführung
des Ersten Buches Sozialgesetzbuch für die
Behörden der Kriegsopferversorgung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 12. 12. 1979 - II B 1 - 4710 - (15/79)

Mein RdErl. v. 4. 3. 1976 (SMBl. NW. 8300) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 30 Abs. 2 I“ durch die Wörter „I § 30 Abs. 2“ ersetzt.
2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 Die Anhörung vor Erlass eines Verwaltungsakts ist nach Absatz 1 erforderlich, wenn die durch Bescheid festgestellte Rechtsstellung des Beteiligten zu seinem Nachteil verändert werden soll. Deshalb sind Beteiligte insbesondere vor Erlass von Bescheiden nach §§ 41, 42, 47 VfG, §§ 62, 65 BVG, I §§ 48-52, 66 SGB anzuhören.
 - b) In Absatz 2 wird hinter dem Buchstaben a) folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:
 b) in den Fällen des I § 51 SGB außerdem der Inhalt der Nummer 20 letzter Satz und die Möglichkeit mitgeteilt wird, daß er gegebenenfalls unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des für ihn zuständigen Trägers der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge darlegen kann, inwieweit er durch die vorgesehene Aufrechnung hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften über die Hilfe zum Lebensunterhalt werden würde (vgl. Nr. 23).
 - c) Die Buchstaben b) und c) werden Buchstaben c) und d).
3. In Nummer 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 37 I“ durch die Wörter „I § 37“ ersetzt.
4. In Nummer 10 Satz 2 werden die Wörter „§ 37 I“ durch die Wörter „I § 37“ ersetzt.
5. Hinter Nummer 11 wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:

12. Zu §§ 40, 41 (Entstehen der Ansprüche, Fälligkeit)
 Ansprüche auf Versorgungsbezüge entstehen und werden fällig an dem Tage, von dem an sie nach §§ 60, 61, 66, 90 BVG, § 83 Abs. 2 SVG zu zahlen sind. Bei Versorgungsbezügen als Ermessensleistungen ist für das Entstehen und die Fälligkeit der im Bescheid festgelegte Zeitpunkt des Leistungsbeginns maßgebend. Wie Ermessensleistungen sind Versorgungsbezüge zu behandeln, die nach § 40 Abs. 1 VfG festgestellt werden.
 Ansprüche auf Einzelleistungen im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 BVG entstehen und werden fällig, auch wenn sie auf einer Ermessensentscheidung beruhen, am Ersten desjenigen Monats, für den sie bestimmt sind.
6. Die Nummern 12 und 13 werden Nummern 13 und 14.
7. In Nummer 13 (neu) Abs. 3 werden die Wörter „§ 42 Abs. 3 I“ durch die Wörter „I § 42 Abs. 3“ ersetzt.
8. In Nummer 14 (neu) Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 37 I SGB)“ durch den Klammerzusatz „(I § 37 SGB)“ ersetzt.
9. Hinter Nummer 14 werden folgende neue Nummern 15 und 16 eingefügt:

15. Zu § 44 (Verzinsung)
 Ansprüche auf Geldleistungen (vgl. Nr. 13) sind nach Möglichkeit so rechtzeitig - gegebenenfalls durch Teil- oder vorläufige Leistungen - zu erfüllen, daß sie nicht zu verzinsen sind.
 Der Verzinsung unterliegen auch in Geld zu erbringende Ermessensleistungen und solche Geld-

leistungen, die gemäß I §§ 48, 49, 53, 54 SGB einem Dritten gezahlt werden. Nicht verzinst werden Geldleistungen, wenn der Anspruch kraft Gesetzes oder durch Überleitungsanzeige auf einen anderen Leistungsträger oder eine andere Behörde übergeht oder es sich um eine Erstattung nach § 21 BVG handelt. Über die Verzinsung ist von Amts wegen zu entscheiden.

Von den nach den Absätzen 1 und 2 des § 44 sich ergebenden Stichtagen des Beginns der Verzinsung ist der später liegende maßgebend. Der vollständige Leistungsantrag im Sinne des Absatzes 2 liegt vor, wenn er die anspruchsbegründenden Tatsachen und die begehrten Leistungen erkennen läßt sowie etwa erforderliche Beweismittel bezeichnet, auch wenn für die Entscheidung noch Rückfragen beim Antragsteller notwendig sind. Vollständigkeit ist anzunehmen, wenn ein Antragsvordruck verwendet und - in den Grenzen des I § 65 SGB - ordnungsgemäß ausgefüllt ist oder ein formloser Antrag entsprechende Angaben enthält. Ist ein vollständiger Antrag auf solche Versorgungsleistungen gerichtet, von deren Gewährung weitere Versorgungsleistungen abhängen, ist der Antrag auch als auf diese Leistungen gerichtet anzusehen (Nummer 1 VV zu § 1 BVG).

Ist eine Leistung von Amts wegen zu gewähren, aber gleichwohl beantragt, ist Absatz 2 erste Alternative anzuwenden. Wird ein Leistungsantrag vor Eintritt der anspruchsbegründenden Tatsache gestellt, hat er erst von dem Monat an rechtliche Bedeutung, in dem die anspruchsbegründende Tatsache eingetreten ist. Ist ein Leistungsantrag auf Einzelleistungen im Sinne des § 66 BVG gerichtet, kommt es auf den Tag an, an dem die zeitlich erste Geldleistung fällig geworden ist, auch wenn Geldleistungen nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum zustehen.

Der Beginn der Verzinsung richtet sich auch dann nach Absatz 2 erste Alternative, wenn über einen Leistungsantrag nach Erlass einer Teilentscheidung (§ 22 Abs. 3 VfG) über den anderen Teil oder nach Erlass einer vorläufigen Entscheidung (§ 22 Abs. 4 VfG, § 60 a Abs. 1 Satz 2 BVG, I § 42 SGB) endgültig entschieden wird; der Leistungsantrag wirkt fort. In den Fällen des § 60 a BVG gilt dies uneingeschränkt nur für den bis zum Monat der erstmaligen vorläufigen Festsetzung reichenden Feststellungszeitraum. Für die späteren Feststellungszeiträume ist der Antrag erst von dem Tag an von rechtlicher Bedeutung, an dem die zeitlich erste Geldleistung des jeweiligen Feststellungszeitraums fällig geworden ist; dieser Tag ist hier ausnahmsweise (siehe unten) mitzurechnen.

Ein Leistungsantrag gilt gemäß I § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB auch dann beim zuständigen Leistungsträger als gestellt, wenn er bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt wird. Erfüllt ein wirksam gestellter Antrag nicht die Voraussetzungen eines vollständigen und beim zuständigen Leistungsträger gestellten Antrages, ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem diese Voraussetzungen nachträglich eintreten.

Die zweite Alternative des Absatzes 2 ist gegeben, wenn Geldleistungen von Amts wegen gewährt werden, insbesondere gemäß §§ 18 a Abs. 1, 2. Halbsatz, § 62 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 und/oder § 90 BVG und §§ 40, 42 VfG.

Bei der Ermittlung des Fristbeginns ist der Tag,

- an dem der Antrag gestellt oder die Entscheidung bekanntgegeben ist, nicht mitzurechnen (§ 187 Abs. 1 BGB),
- mit dessen Beginn die Einzelleistung fällig wurde, mitzurechnen (§ 187 Abs. 2 BGB), so daß bei einer am 1. Februar fälligen Rente die Verzinsung am 1. März beginnt.

Wirksam aufgerechnete oder verrechnete Rückerstattungsansprüche mindern zu verzinsende Ansprüche, wenn und soweit sie bis zu dem Tag

fällig geworden sind (vgl. Nummer 12), von dem an die Verzinsung in Betracht kommt. Danach ist, wenn die Aufrechnung oder Verrechnung auf die Hälfte der laufenden Geldleistung beschränkt ist, der im Zeitpunkt der Aufrechnungslage dem Berechtigten verbleibende Anspruch zu verzinsen. Rückerstattungsansprüche sind mit dem Empfang des zu Unrecht gezahlten Betrags fällig.

16. Zu § 46 (Verzicht)

Nur auf Einzelleistungen kann unter den Voraussetzungen des § 46 verzichtet werden. Ein Verzicht setzt eine Feststellung des Anspruchs durch Bescheid voraus.

Das Absehen von einem Antrag und die Antragsrücknahme sind kein Verzicht im Sinne dieser Vorschrift.

10. Die Nummern 14 bis 29 werden Nummern 17 bis 32.

11. In Nummer 18 (neu) werden ersetzt:

- a) in Abs. 1 Satz 2 die Wörter „§ 49 I“ durch die Wörter „I § 49“ und
- b) in Abs. 2 die Wörter „Nr. 14 Abs. 2“ durch die Wörter „Nr. 17 Abs. 2“.

12. Nummer 20 (neu) erhält folgende Fassung:

20. Zu § 51 (Aufrechnung)

Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Versorgungsleistungen sind in erster Linie durch Aufrechnung zu befriedigen. Die Möglichkeit, die Forderung sofort einzuziehen oder verrechnen zu lassen, bleibt unberührt.

Gegen Ansprüche auf einmalige Geldleistungen kann mit jeder Art von Geldanspruch insoweit aufgerechnet werden, als eine Pfändung zulässig wäre. Gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen kann aufgerechnet werden

- a) mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Versorgungsleistungen ohne Rücksicht auf die Pfändbarkeit bis zur Hälfte des Geldleistungsanspruchs, ausnahmsweise - etwa wegen sehr hoher laufender Geldleistungen oder des Zusammentreffens einer laufenden Geldleistung mit einer anderen Sozialleistung oder mit Arbeitseinkommen - bis zur Pfändungsgrenze,
- b) mit anderweitigen Ansprüchen (zum Beispiel nach § 81a BVG) insoweit, als eine Pfändung möglich wäre.

Geldleistungen (vgl. Nr. 13) gehören zu den laufenden, wenn sie regelmäßig wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte gezahlt werden, und zwar auch insoweit, als sie nachgezahlt werden. Kann in den Fällen des § 406 BGB nicht dem neuen Gläubiger gegenüber aufgerechnet werden, sind nach I § 51 Abs. 2 SGB als laufende Geldleistungen nur die zu berücksichtigen, die dem Versorgungsberechtigten selbst noch zustehen.

Vor der Aufrechnung ist eine Prüfung nach § 47 Abs. 4 VfG und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vorzunehmen. Außerdem sind die Verwaltungsvorschriften Nrn. 22 und 23 zu § 47 VfG - letztgenannte mit der aus Nr. 20 Buchst. a des Erlasses folgenden Einschränkung - weiterhin entsprechend anzuwenden. Eine Aufrechnung darf nicht dazu führen, daß der Berechtigte hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird (vgl. Nr. 23).

13. In Nummer 21 (neu) Satz 3 werden vor dem Wort „so wie“ die Wörter eingefügt „das Ergebnis der Anhörung nach § 34.“.

14. In Nummer 23 (neu) werden ersetzt:

- a) in Abs. 2 Satz 1 die Wörter „§ 54 Abs. 2 und 3 Nr. 2 I“ durch die Wörter „I § 54 Abs. 2 und 3 Nr. 2“ und
- b) in Abs. 3 der Satz 2 durch die folgenden Sätze:
„Erfüllen Personen die Voraussetzungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a BVG, kommt es auf die Hilfebedürftigkeit im Sinne die-

ser Vorschrift an. Bestehen Zweifel, ob durch die Pfändung eine Hilfebedürftigkeit eintritt, ist der zuständige örtliche Sozialhilfeträger oder der zuständige Träger der Kriegsopferfürsorge im Wege der Amtshilfe um Stellungnahme zu ersuchen.“

15. In Nummer 24 (neu) Satz 1 werden die Wörter „Nr. 17“ ersetzt durch die Wörter „Nr. 20“.

16. In Nummer 28 (neu) Satz 2 werden die Wörter „§§ 60 ff I“ durch die Wörter „I §§ 60 ff“ ersetzt.

17. In Nummer 29 (neu) werden die Wörter „§ 37 I“ durch die Wörter „I § 37“ ersetzt.

18. In Nummer 30 (neu) Satz 3 werden die Wörter „§ 65 Abs. 1 Nr. 1 I“ durch die Wörter „I § 65 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

19. Nummer 31 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Wörter „Nr. 25 Satz 2“ ersetzt durch die Wörter „Nr. 28 Satz 2“.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „Nr. 25 Satz 1“ ersetzt durch die Wörter „Nr. 28 Satz 1“.
- c) Es wird folgender Absatz angefügt:

§ 66 gilt auch für den Anspruch auf Verzinsung der Sozialleistung nach § 44. Durch fehlende Mitwirkung wird die Frist des § 44 Abs. 1 und 2 unterbrochen. Die Unterbrechung beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die gemäß § 66 Abs. 3 gesetzte Frist endet. Mit Ablauf des Kalendermonats vor der Mitwirkung endet die Unterbrechung.

- MBl. NW. 1980 S. 88.

912

Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke - Ablösungsrichtlinien 1980 -

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 11. 1979 - VI/B 4 - 15 - 18 (34) - 58/79

Der Bundesminister für Verkehr hat mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1979 v. 10. 10. 1979 für den Bereich der Bundesfernstraßen „Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke - Ablösungsrichtlinien 1980 -“ eingeführt und ihre Anwendung bei Maßnahmen an Landes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen empfohlen. Außerdem hat der Bundesminister für Verkehr im Zusammenhang mit der Einführung der „Ablösungsrichtlinien 1980“ mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nrn. 17 und 18/1979 v. 10. 10. 1979 verschiedene Rundschreiben über die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich sowie über Berührungsschutzanlagen, Schutzerdungsanlagen und Verankerungen von Leitungen der Deutschen Bundesbahn zusammengefaßt.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nrn. 16, 17 und 18/1979 sind im Verkehrsblatt, Heft 20/1979, vom 31. 10. 1979 veröffentlicht. Die „Ablösungsrichtlinien 1980“ können als Sonderdruck beim Verkehrsblatt-Verlag, Postfach 748, 4600 Dortmund 1, bezogen werden.

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 7. 1966 (SMBI. NW. 912), mit dem die „Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken - Ablösungsrichtlinien 1966 -“ bekanntgegeben wurden, wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 89.

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 12. 1979 -
I B 5 - 451 - 5/78

Der am 16. Mai 1978 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3347 für Herrn Konsularattaché Aydin Kilic, Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBI. NW. 1980 S. 90.

**Generalkonsulat der Vereinigten Staaten
von Amerika, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 12. 1979 -
I B 5 - 454 - 3/79

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Carroll Brown am 10. Oktober 1979 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn.

- MBI. NW. 1980 S. 90.

Innenminister**Veröffentlichungen zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 7. 12. 1979 -
II C 4/12 - 11.17

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Kreisstandardzahlen 1979 - Statistische Angaben für kreisfreie Städte und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen
(128 S., 8,50 DM)

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Heft 408:

Agrarberichterstattung 1977, Heft 3
(218 S., 12,50 DM)

Heft 410:

Das Bildungswesen in Nordrhein-Westfalen 1978, Teil 2: Berufliche Schulen
(206 S., 12,00 DM)

Heft 411:

Wohngeld in Nordrhein-Westfalen 1976 bis 1978
(34 S., 2,30 DM)

Heft 415:

Agrarberichterstattung 1977, Heft 4
(194 S., 10,00 DM)

Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 1979
(32 S., 2,00 DM)

Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1978
(66 S., 5,40 DM)

Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Wintersemester 1978/79
(228 S., 12,50 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1978, Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise
(72 S., 5,20 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1978, Regionalergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch und Produktionsindex
(24 S., 2,30 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1978, Landesergebnisse, Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch, Produktions- und Auftragseingangsinde-
(50 S., 3,90 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1977 und 1978, Produktion ausgewählter Erzeugnisse, Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung
(38 S., 2,80 DM)

Die Baufertigstellungen in Nordrhein-Westfalen 1978
(104 S., 6,70 DM)

Der Außenhandel Nordrhein-Westfalens 1978
(196 S., 10,00 DM)

Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1977, Landesergebnisse
(554 S., 30,00 DM)

Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1978 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik
(148 S., 9,50 DM)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. Januar bis 31. März 1979, Vierteljahresstatistik
(68 S., 5,20 DM)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. April bis 30. Juni 1979, Vierteljahresstatistik
(68 S., 5,20 DM)

Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1977, Kreis- und Gemeindeergebnisse
(250 S., 14,50 DM)

Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1978
(46 S., 3,20 DM)

Sonderveröffentlichungen

Jahresgesundheitsbericht 1977
(168 S., 9,00 DM)

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder, Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Landesämter,

Heft 9:

Entstehung, Verteilung und Verwendung des Sozialprodukts in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Revidierte Ergebnisse 1960 bis 1976, Berechnungsstand November 1978
(292 S., 14,00 DM)

Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen - Zahlenspiegel - Ausgabe 1979
(132 S., kostenlos)

Reihe Europawahl 1979

Heft 1:

Ergebnisse früherer Wahlen
(52 S., 3,70 DM)

Heft 2:

Vorläufige Ergebnisse
(24 S., 2,20 DM)

- Heft 3:
Endgültige Ergebnisse
(38 S., 2,60 DM)
- Heft 4:
Ergebnisse nach Gemeinden
(68 S., 5,20 DM)
- Heft 5:
Ergebnisse nach Alter und Geschlecht*
(ca. 2,50 DM)

Reihe Kommunalwahlen 1979

- Heft 1:
Ergebnisse früherer Wahlen
(118 S., 6,10 DM)
- Heft 2:
Vorläufige Ergebnisse
(44 S., 2,70 DM)
- Heft 3:
Endgültige Ergebnisse
(62 S., 5,20 DM)
- Heft 4:
Ergebnisse nach Gemeinden*
(ca. 7,50 DM)
- Heft 5:
Ergebnisse nach Alter und Geschlecht*
(ca. 3,00 DM)
- Heft 6:
Mitglieder der kommunalen Vertretungen*
(ca. 8,00 DM)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Postfach 11 05, 4000 Düsseldorf 1 (Tel.: 0211/44 97 495, oder über den Buchhandel bezogen werden.

* Vorbestellung wird empfohlen. Die Hefte werden jeweils unmittelbar nach Fertigstellung ausgeliefert.

– MBl. NW. 1980 S. 90.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Genehmigung des Verkehrsflughafens Siegerland

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 12. 1979 – V/A 2 31 – 21/3/II Si

Mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz ist die am 27. 8. 1964 erteilte Anlage- und Betriebsgenehmigung des Verkehrsflughafens Siegerland (s. meine Bek. v. 22. 11. 1965 – MBl. NW. S. 1713 –) gemäß § 6 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577), aufgrund des durchgeführten Prüfverfahrens geändert worden:

I. Anlage

- 1 Bezeichnung des Flughafens:
Flughafen Siegerland
- 2 Lage:
Der Flughafen liegt 16 km südöstlich von Siegen
- 3 Lage des Flughafenbezugspunktes (FBP)
 - a) Koordinaten: 50° 42' 32" Nord
08° 05' 02" Ost
 - b) Höhe ÜNN: 600 m

- 4 Klassifizierung des Flughafens:
Kennbuchstabe C des ICAO-Anhangs 14 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt
- 5 Richtung und Länge der Start- und Landebahnen:
Das Startbahnsystem des Flughafens besteht aus einer Haupt- und Nebenbahn und einer Segelflughetriebsfläche

5.1 Lage der Startbahnbezugspunkte (SBP)

5.1.1 Hauptbahn 13/31

- a) Koordinaten: 50° 42' 32" Nord
08° 05' 02" Ost
- b) Höhe ÜNN: 585 m

5.1.2 Nebenbahn 04/22

- a) Koordinaten: 50° 42' 26" Nord
08° 05' 14" Ost
- b) Höhe ÜNN: 588 m

5.2 Start- und Landebahnen

5.2.1 Hauptbahn 13/31

- a) Richtung: 129°/309° (rechtweisend)
- b) befestigte Länge: 1910 m
- c) Breite: 45 m
- d) Tragfähigkeit: $\geq$ LCN 70

nutzbare Längen aufgrund versetzter Schwelle Richtung 13

Start: 1910 m

Landung: 1610 m

nutzbare Längen aufgrund versetzter Schwelle Richtung 31

Start: 1610 m

Landung: 1910 m

5.2.2 Nebenbahn 04/22 (Gras)

- a) Richtung: 39°/219° (rechtweisend)
- b) Länge: 600 m
- c) Breite: 30 m
- d) Tragfähigkeit: 2 tMPW

5.2.3 Segelflughetriebsfläche

- a) Richtung: 129°/309° (rechtweisend)
- b) Länge: 870 m
- c) Breite: 165 m
- d) Tragfähigkeit: 2 tMPW

- 6 Zweck, dem der Flughafen dienen soll:
Dem allgemeinen Luftverkehr

II. Betrieb

1. Arten der Luftfahrzeuge, die den Flughafen benutzen dürfen:
Auf dem Flughafen dürfen grundsätzlich alle Arten von Luftfahrzeugen verkehren. Der Aufstieg von bemannten Freiballons und die Landung von Fallschirmspringern bedarf der besonderen Genehmigung des Regierungspräsidenten in Münster.
2. Zugelassener Flugbetrieb:
 - a) Der Flugbetrieb darf unter Sichtwetterbedingungen (VMC) nach den Sichtflugregeln (VFR) durchgeführt werden.
 - b) Der Flugbetrieb unter Instrumentenflugbedingungen (IMC) nach Instrumentenflugregeln (IFR) bedarf einer besonderen Genehmigung gem. § 6 Abs. 4 LuftVG.
3. Messungen des Fluglärms
Die Siegerland Flughafen GmbH hat der Genehmigungsbehörde alle drei Jahre, beginnend ein Jahr nach der Betriebsaufnahme auf der verlängerten Hauptstart- und -landebahn, einen Bericht über Messungen von Fluglärmmissionen in der Umgebung des Flughafens vorzulegen. Die hierbei zu beachtenden Anforderungen bleiben vorbehalten.

III. Haftpflichtversicherung

Der Flughafenunternehmer muß sich gegen Haftpflichtansprüche aus Personenschäden und aus Sachschäden mit jeweils mindestens 12,0 Mio DM je Schadensfall versichert halten.

IV. Bauschutzbereich

Der Bereich, in dem die in § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG bezeichneten Baubeschränkungen gelten, ist in dem Bauhöhenplan Maßstab 1:25000 festgelegt, der der Änderungsgenehmigung vom 30. November 1979 - V/A 2-31 - 21/3/II Si - beigefügt ist.

- MBl. NW. 1980 S. 91.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
**Immissionsschutz
Fortbildungsprogramm 1980**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 12. 1979 - III B 1 - 8802.43 (III 20/79)

Die seit Jahren in der Landesanstalt für Immissionsschutz in Essen abgehaltenen Kurse werden im Jahre 1980 fortgesetzt.

Das Fortbildungsprogramm „Immissionsschutz“ bietet die Möglichkeit, in einführenden und fortschreitenden Kursen (Grundkurse, Aufbaukurse) und in Sonderkursen die Probleme des Immissionsschutzes zu studieren.

Für die Teilnahme an den Grundkursen werden besondere Vorkenntnisse nicht vorausgesetzt; hier wird den Teilnehmern Gelegenheit geboten, sich in die Materie einzuarbeiten und einen Überblick über die Problemkreise des Immissionsschutzes zu verschaffen.

In den Sonderkursen werden spezielle Themenkreise angesprochen und Lösungswege nach den neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen aufgezeigt.

Das Fortbildungsprogramm ist sowohl für Bedienstete staatlicher und kommunaler Behörden als auch für die Industrie, Fachinstitute und sonstige Interessenten bestimmt. Für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Teilnahme an den Kursen kostenfrei.

Für das Jahr 1980 ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Luftreinhaltung

Grundkurse	Termine	Gebühren DM
Reinhaltung der Luft - Grundlagen und erweiterte Übersicht des Problemkreises	14.-18. 4.	150,-
Emissionsminderungsmaßnahmen bei kleinen und mittleren Anlagen (ausgewählte Beispiele)	29.-30. 10.	60,-
Die Verfahrenstechnik der Abgasreinigung - Grundlagen, Übersicht der Verfahren und Anwendungsbeispiele	23.-24. 4.	60,-
Sonderkurse: Meß- und Auswertetechnik		
Messung von Schadstoffimmissionen mit praktischen Übungen	9.-13. 6.	250,-
Emissionsmeßtechnik und registrierende Emissionsüberwachung mit Praktikum (für Gewerbeaufsichtsbeamte und Immissionsschutzbeauftragte)	19.-22. 5.	200,-
Emissionsmeßverfahren: Grundlagen, Meßtechnik, Randbedingungen	6.-7. 10.	60,-
Bestimmung von Gerüchen - Olfaktometrie	8.-9. 10.	60,-

Sonderkurse: Wirkungen

Erhebungen über die Wirkung von Luftverunreinigungen (Darstellung der Verfahren zur Aufstellung eines Wirkungskatasters mit praktischen Übungen)	9.-12. 6.	150,-
Auswirkung toxischer Stoffe, insbesondere Spurenstoffe, auf die Umwelt	27. 11.	30,-

Sonderkurse: Technologie und Emissionsminderung

a) technologie- und komponentenbezogen		
Bestimmung hochtoxischer Stoffe und technische Maßnahmen zu deren Emissionsminderung unter Berücksichtigung der Störfallverordnung	17.-18. 9.	60,-
Gerüche - Technische Maßnahmen zur Emissionsminderung	28.-29. 4.	60,-
Verfahrenstechnik der Abgasreinigung: Stand der Technik, zukünftige Entwicklung, wirtschaftliche Fragen	22.-23. 9.	60,-
Nasse Gaswäsche und Lösung der Folgeprobleme	24. 9.	30,-
Abwasser und Immissionsschutz	28. 5.	30,-
Diffuse Quellen, Erfassung und Möglichkeiten der Emissionsminderung (ausgewählte Beispiele)	29. 5.	30,-

a) technologie- und komponentenbezogen		
Emissionsminderung in Gießereibetrieben	22. 10.	30,-
Emissionsminderungen in Raffinerien und bei petrochemischen Anlagen	23.-24. 10.	60,-
Technologische Entwicklungen bei der Energieerzeugung und Maßnahmen zur Emissionsminderung	27.-28. 10.	60,-

Luftreinhaltung und Geräuschminderung

Emissionsminderung in ausgewählten kleinen Betrieben (für den mittleren Dienst)	21.-22. 4.	60,-
Emissionsminderung in ausgewählten kleinen Betrieben (für den mittleren Dienst)	15.-16. 9.	60,-
Emissionsminderungen in ausgewählten Betrieben der Nahrungs- und Genussmittelindustrie	20.-21. 10.	60,-
Emissionsminderungen in Betrieben und bei Anlagen der Industrie Steine und Erden	2.-3. 6.	60,-
Immissionsschutzlehrgang für Gewerbereferendare	9.-17. 1.	150,-

Geräusch- und Erschütterungsschutz

Grundkurse:		
Einführung in die Geräusch- und Erschütterungsmeßtechnik mit praktischen Übungen	10.-12. 3.	100,-
Einführung in die Geräusch- und Erschütterungsmeßtechnik mit praktischen Übungen	3.-5. 9.	100,-
Einführung in die TA-Lärm	6. 5.	30,-
Einführung in die Geräuschmeßtechnik mit praktischen Übungen zur Meßtechnik und Bewertung mit Beispielen aus dem Zuständigkeitsbereich der Kommunalverwaltungen (nur für Angehörige der Kommunalverwaltungen)	1.-2. 10.	80,-

Sonderkurse: Meßtechnik

Geräusch- und Erschütterungs- meßtechnik mit praktischen Übungen (für Fortgeschrittene)	17.-19. 3.	110,-
Geräusch- und Erschütterungs- meßtechnik mit praktischen Übungen (für Fortgeschrittene)	8.-10. 9.	110,-
Kolloquium über die Meßtech- nik bei der Ermittlung von Ge- räuschemissionen und -immis- sionen	10.-12. 9.	90,-
Meßtechnische Ermittlung und Prognose von Geräuschimmis- sionen	4.-5. 12.	60,-

Sonderkurs: Wirkungen

Wirkungen von Geräuschen auf Menschen - Beurteilung nach bestehenden Richtlinien und Normen	3. 12.	30,-
--	--------	------

Sonderkurse: Richtlinien und Normen

Auslegung und Anwendung der TA-Lärm	1. 12.	40,-
Kriterien zur Erstellung von Geräuschgutachten	8.-9. 5.	80,-

Sonderkurse: Minderungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen zur Ge- räuscheminderung	2. 12.	30,-
Minderung von Geräuschen und Erschütterungen an Bauma- schinen und beim Baustellenbe- trieb	17.-18. 11.	60,-
Minderung von Geräuschen bei Entsorgungsanlagen	7. 5.	40,-
Kolloquium über Minderungs- maßnahmen (ausgewählte Ein- zelfälle - Erfahrungsaustausch)	20. 11.	30,-

Immissionsschutzrecht

Das Recht der genehmigungs- bedürftigen Anlagen nach dem BImSchG	12.-14. 5.	100,-
Bundesimmissionsschutzgesetz und technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	6. 11.	30,-
Emissionserklärungsverord- nung und Emissionskataster	4. 11.	30,-

Planung und Immissionsschutz

Seminar: Bauleitplanung, Bau- ordnung und Immissionsschutz	10.-13. 11.	150,-
Luftreinhaltepläne	13.-14. 11.	60,-

Allgemeiner Umweltschutz

Fachübergreifende Fragen des Umweltschutzes	24.-26. 11.	100,-
Erörterungstermin und Bürger- initiativen	3. 11.	30,-

Einzelheiten über das Fortbildungsprogramm und die verschiedenen Kurse sind einer Broschüre zu entnehmen, die von der Landesanstalt für Immissionsschutz herausgegeben wurde und an Interessenten kostenlos abgegeben wird. Die Broschüre wird im Bereich der Staats- und Kommunalverwaltung von der Landesanstalt für Immissionsschutz verteilt; zusätzliche Exemplare können ggf. bei der Landesanstalt angefordert werden.

Anmeldungen und Anfragen zu den Kursen sind unmittelbar an die

Landesanstalt für Immissionsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wallneyer Str. 6
4300 Essen 1
(Telefon: 799 51)

zu richten.

- MBl. NW. 1980 S. 92.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
des Amtsgerichts Gelsenkirchen**

Bek. d. Justizministers v. 13. 12. 1979 -
5413 E - I B. 147

Bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Gelsenkirchen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Gelsenkirchen
Kenn-Nummer: 16

- MBl. NW. 1980 S. 93.

Minister für Wissenschaft und Forschung**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 7. 12. 1979 - IV A 3. 2046/095 Nr. 591 a/79

Der Dienstausweis Nr. 029 des Fachhochschullehrers Professor Dieter Stolle, geb. am 26. 5. 1930 in Duisburg, wohnhaft in Danziger Weg 10, 5030 Hürth-Hermülheim, ausgestellt am 20. 1. 1977 von der Fachhochschule Köln, ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Ausweises führen, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Fachhochschule Köln, Reitweg 1, 5000 Köln 21, mitzuteilen.

- MBl. NW. 1980 S. 93.

Kultusminister**Ordnung der Ferien
für das Schuljahr 1981/82**

RdErl. d. Kultusministers v. 6. 12. 1979
III C 4.36-70/0-2250/79

Die Ferien für das Schuljahr 1981/82 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Schuljahr 1981/82

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 23. Juli 1981	Samstag 5. September 1981
Herbst	Samstag 17. Oktober 1981	Samstag 24. Oktober 1981
Weihnachten	Mittwoch 23. Dezember 1981	Mittwoch 6. Januar 1982
Ostern	Samstag 27. März 1982	Samstag 17. April 1982
Pfingsten	Samstag 29. Mai 1982	Dienstag 1. Juni 1982

Die Sommerferien des Jahres 1982 werden vom 15. Juli 1982 (erster Ferientag) bis zum 28. August 1982 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

- MBl. NW. 1980 S. 93.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlausschusses für die Wahl zur
Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde
für Unfallversicherung des Landes
Nordrhein-Westfalen gemäß § 24 Abs. 2 SVWO**

Für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen wurden drei Vorschlagslisten zugelassen, in denen insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind. Gemäß § 24 Abs. 1 SVWO findet daher keine Wahlhandlung statt.

Düsseldorf, den 4. Januar 1980

**Der Wahlausschuß
der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Budzan	Freiberger
Beisitzer	Beisitzer
Höller	Posselt
Vorsitzender	Beisitzer

- MBl. NW. 1980 S. 94.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 15. 1. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030 312	8. 1. 1980	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	2
223	8. 1. 1980	Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes	2
822	11. 9. 1979	Sechster Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	4
	14. 12. 1979	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1981 (GV. NW. S. 305)	5

– MBl. NW. 1980 S. 95.

Nr. 2 v. 18. 1. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7123	15. 12. 1979	Verordnung über die Durchführung von Prüfungen nach § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst durch die Studieninstitute für kommunale Verwaltung	10

– MBl. NW. 1980 S. 95.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 2 v. 15. 1. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Mitteilung der Familiensenate des OLG Hamm über die Grundlagen ihrer Unterhaltsrechtsprechung ab 1. Januar 1980	18
Strafvollzugsgesetz und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz	13		
Richtlinien für Übergangshäuser im Jugendstrafvollzug	14	Rechtsprechung	
Bekanntmachungen	14	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	
Personalnachrichten	16	GG Art. 2 I und II. – Zur Einwirkung der Grundrechte (hier: Art. 2 GG) auf das Vollstreckungsschutzverfahren nach § 785 a ZPO. BVerfG vom 3. Oktober 1979 – 1 BvR 614/79	22
Ausschreibungen	18		

– MBl. NW. 1980 S. 95.

Einzelpreis dieser Nummer DM 6,40

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X